

## Festhalle - Besondere Objektbedingungen

1. Die Festhalle ist für max. **600 Besucher** ausgelegt. Der Veranstalter wird verpflichtet darauf zu achten, dass die zulässige Besucherzahl nicht überschritten wird und verpflichtet sich dazu die Besucheranzahl an die Gemeindeverwaltung Eichstetten am Kaiserstuhl zu melden.
2. Das **Aufstellen und Wegräumen** der Stühle bzw. Tische ist Sache des Veranstalters. Das dem Veranstalter überlassene Inventar ist in dem Zustand, in dem es übernommen wurde, zurückzugeben. Für beschädigtes Inventar, sowie Gläserbruch, hat der Veranstalter Wertersatz zu leisten. Die Anweisungen des Hausmeisters sind zu befolgen.  
  
Bei einer **Konzertbestuhlung** (Reihen ohne Tische) müssen die einzelnen Stühle mit einander verbunden werden. Die Gemeinde weist daraufhin, dass eine Verbindungsvorrichtung im Stuhllager vorhanden ist.
3. Die **Überwachung des Gesetzes** zum Schutze der Jugend obliegt dem Veranstalter. Mit dem Beginn der Sperrzeit ist der Wirtschaftsbetrieb einzustellen. Der Veranstalter ist verpflichtet, auf der Getränkkarte mindestens 1 alkoholfreies Getränk billiger anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk, bei gleicher Menge.
4. Für die Bewirtung ist eine besondere **Wirtschaftserlaubnis** bei der Gemeinde einzuholen (gem. § 13 GastG i.V. mit § 1 Abs. 2 GastVO). Anträge auf Sperrzeitverkürzung sind ebenfalls bei der Gemeinde zu stellen (gem. § 21 GastVO).  
  
Der Veranstalter verpflichtet sich dazu, nur Eichstetter Weine zum Ausschank zu bringen.
5. Das Befestigen von **Plakaten oder Dekorationen** an den Wänden ist verboten. Sollte der Hausmeister hier Schäden feststellen, werden diese auf Kosten des Veranstalters wieder instandgesetzt
6. Die **Räum- und Streupflicht** wird im Allgemeinen von der Gemeinde als Eigentümerin durchgeführt. Sollte direkt vor der Veranstaltung die Witterung eine Räumung erfordern, sind Sie als Mieter zur Räumung verpflichtet
7. Unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung sind die Halle und die benutzten Nebenräume zu räumen und besenrein dem Hausmeister zu übergeben.  
  
Die Toiletten und die Küche sind zu reinigen und nass aufzuwischen. Wenn durch Witterungsbedingte Umstände eine Verschmutzung der Halle und der Nebenräume über das übliche Maß hinaus gegeben ist, ist die **Reinigung** nach näherer Anweisung des Hausmeisters durchzuführen. Die Reinigungsgeräte und Reinigungsmittel werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
8. Wird die Halle **nicht ordnungsgemäß gereinigt**, so kann die Gemeinde gegen entsprechenden Kostenersatz durch den Veranstalter, Dritte mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Veranstalters beauftragen.  
  
Für die Abfallentsorgung hat der Veranstalter Müllsäcke der Abfallwirtschaft Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald bereit zu halten, die er über die Hausmüllabfuhr entsorgen muss. Werden keine Müllsäcke verwendet, so wird der Müll durch die Gemeinde Eichstetten auf Kosten des Veranstalters entsorgt.
9. Bei allen Veranstaltungen, bei denen Besucher, Gäste oder Zuschauer zugelassen sind, hat der Veranstalter für die gesamte Dauer der Veranstaltung einen ausreichenden **Ordnungsdienst** einzurichten, der für die Aufrechterhaltung der Ordnung sowohl innerhalb, als auch im unmittelbaren Zufahrtsbereich außerhalb der Halle zu sorgen hat.

10. Die Bedienung der **Bühnentechnik** (Lautsprecheranlage und Beleuchtung) darf nur durch fachkundiges Personal erfolgen. Hierunter zu verstehen ist die Elektrofirma Karl Meier, außerdem geeignete Personen von Vereinen mit entsprechender Ausbildung.
- 11a. Die Gemeinde übergibt dem Nutzer die Anlage in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Anlage einschl. der Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden. Die Gemeinde überträgt insofern die Aufgaben nach § 38 Versammlungsstättenverordnung (Einhaltung der Vorschriften zur Sicherheit, Anwesenheit, Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen) auf den Nutzer. Bei festgestellten Mängeln ist die Gemeinde unverzüglich hierüber zu unterrichten.
- 11b. Der Nutzer haftet für alle Schäden die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
- 11c. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlage, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Diese Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von kommunaler Seite. Die Verantwortung des Nutzers nach Ziff. 8.1 bleibt jedoch auch in diesen Fällen unberührt.
- 11d. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 11e. Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen, sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
12. Durch das am 25. Juli 2007 in Kraft getretene Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSchG) weisen wir darauf hin, dass in allen Räumen der Festhalle sowie im Foyer **Rauchverbot** besteht. Bei Veranstaltungen wird vor dem Foyer eine Raucherzone eingerichtet.
13. Bitte keine **Fahrzeuge** / LKW für die Getränkezufuhr während des Schulbetriebes auf dem Schulhof abstellen. Fragen hierzu wird Ihnen unser\*ere Hausmeister\*in gerne beantworten.
14. Ein **Rücktritt** vom Benutzungsvertrag ist möglich. Erfolgt der Rücktritt bis zu 8 Kalendertage vor dem Veranstaltungstag entfällt das Benutzungsentgelt. Geht die Mitteilung über den Rücktritt **später als 8 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn** bei der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl ein, so ist diese berechtigt, für den entstandenen Aufwand 50 % des Entgeltes zu berechnen
15. Die vorhandene **Kaffeemaschine** benötigt gemahlene Kaffeebohnen.